

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen
des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro
– Drucksache 14/2658 –**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung
der Bundesregierung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 60200 – Ve 17/00

Berlin, den 15. März 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Ergänzend zu meinem Schreiben vom 7. Februar 2000 übersende ich die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 2000 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum

Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 – neu – FernAG)

In Artikel 1 § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind die Wörter „und eine Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,“ zu streichen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,“.

Begründung

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FernAG-E fasst, anders als die übrigen Nummern, zwei nicht in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehende Informationspflichten (wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung/Mindestlaufzeit des Vertrags) in einer Nummer zusammen. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten beide Informationspflichten in separate Nummern geregelt werden, wie dies auch Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b und i der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG vorsehen.

Ferner sollten die Wörter „eine Mindestlaufzeit“ durch die Wörter „die Mindestlaufzeit“ ersetzt werden, weil hierdurch das Gewollte sprachlich deutlicher zum Ausdruck kommt.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 FernAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist in Nummer 4 das Wort „vertraglichen“ zu streichen.

Begründung

Hierdurch wird die Regelung sprachlich gestrafft und redaktionell an § 2 Abs. 2 Nr. 3 FernAG-E angepasst.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 ist in Nummer 1 die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b“ zu ersetzen.

Begründung

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ist am Ende die unzutreffende Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b“ zu berichtigen.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die in Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vorgesehenen Informationspflichten nicht um die Angabe ergänzt werden sollten, wer die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen hat.

Begründung

Während für den Fall des Widerrufs die Kosten der Rücksendung vertraglich dem Verbraucher auferlegt werden können, sofern der Unternehmer nicht statt der versprochenen lediglich eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung erbracht hat (§ 3 Abs. 1 Satz 4 FernAG-E), hat für den Fall, dass dem Verbraucher anstelle des Widerrufs ein Rückgaberecht eingeräumt wird, der Unternehmer die Kosten der Rücksendung zu tragen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 FernAG-E verweist nicht auf Absatz 1 Satz 4). Da die Kostentragungspflicht also für die Fälle der Ausübung des Widerrufs- und des Rückgaberechts unterschiedlich geregelt ist, sollte der Verbraucher hierüber deutlich informiert werden. Sonst stünde zu erwarten, dass viele Verbraucher, denen das Rückgaberecht nach § 3 Abs. 3 FernAG-E eingeräumt wurde, bei der Ausübung ihres Rückgaberechts durch Rücksendung der Ware das Porto hierfür bezahlen würden, ohne dazu gegenüber dem Unternehmer verpflichtet zu sein.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 FernAG)

In Artikel 1 ist in § 3 an die Überschrift ein Komma und das Wort „Rückgaberecht“ anzufügen.

Begründung

Da Artikel 1 § 3 FernAG-E nicht nur das Widerrufsrecht regelt, sondern in Absatz 3 die Möglichkeit der Einräumung eines Rückgaberechts eröffnet, sollte dem in der Überschrift Rechnung getragen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 4 FernAG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 4 die Wörter „Der Verbraucher hat die Kosten der Rücksendung zu tragen“ durch die Wörter „Der Verbraucher ist zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet zu ersetzen.“

Begründung

Der Verbraucher sollte nicht vertraglich verpflichtet werden können, im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts die Kosten der Rücksendung zu tragen. Zur Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 Satz 2 der Fernabsatzrichtlinie ist die Vorschrift nicht erforderlich, weil die Richtlinie eine solche Regelung nicht zwingend vorschreibt. Bei der Rücksendung könne je nach Gewicht und Größe der Ware nicht unerhebliche Rücksendekosten anfallen. Wenn der Verbraucher diese Kosten zu tragen hätte, könnte er sich ge-

hindert sehen, von seinem Widerrufrecht Gebrauch zu machen. Dadurch bestünde die Gefahr der Aushöhlung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich, zumal anzunehmen ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen eine Bestimmung über die Kostentragungspflicht des Verbrauchers in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen würde. Außerdem besteht kein sachlicher Grund, die Frage der Kostentragung im Falle des Widerrufs anders zu regeln als bei der Ausübung des dem Verbraucher eingeräumten Rückgaberechts gemäß § 3 Abs. 3 FernAG-E in Verbindung mit § 361b Abs. 2 Satz 1 BGB-E.

Demgegenüber ist es gerechtfertigt, eine vertragliche Vereinbarung zuzulassen, die den Verbraucher verpflichtet, die Waren an den Unternehmer zurückzusenden, soweit der Unternehmer die Kosten und die Gefahr trägt. Ohne eine derartige Regelung würde dem Unternehmer generell die Rückholverpflichtung obliegen. Dies dürfte insbesondere für solche Unternehmer, die Waren des täglichen Gebrauchs im Massengeschäft vertreiben, eine unzumutbare Härte bedeuten.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FernAG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „entsiegelt“ die Wörter „oder vom Unternehmer online übermittelt“ einzufügen.

Begründung

Nach den Erläuterungen des Gesetzentwurfs zu § 3 Abs. 2 FernAG besteht bei Software oder Multimedia-Anwendungen, wenn diese online zur Verfügung gestellt werden, kein Widerrufrecht, da es sich entweder um eine Dienstleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FernAG-E handelt, bei der das Widerrufrecht mit der Übermittlung entfallen kann, oder um Waren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 FernAG-E, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

Zur Klarstellung dieser Rechtslage sollte im Gesetz explizit geregelt sein, dass online gelieferte Waren kein Widerrufs- oder Rückgaberecht auslösen kann. Der Handel mit Software oder Multimedia-Anwendungen erfolgt immer häufiger direkt über das Internet. Der E-Commerce ist bereits üblich und wird sich immer weiter ausbreiten. Für einen ungestörten Handel mit Software oder Multimedia-Anwendungen über das Internet ist daher ein hohes Maß an Rechtssicherheit und -klarheit erforderlich.

8. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 FernAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit Artikel 1 § 3 Abs. 2 durch eine Regelung ergänzt werden sollte, die das Widerrufrecht nach dem Fernabsatzgesetz auch für die Fälle ausschließt, in denen wie bei der Lieferung von Heizöl regelmäßig eine Vermischung oder Vermengung stattfindet

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 FernAG-E gilt das Widerrufrecht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 118 f.) führt hierzu aus, dass ein Anwendungsfall dieser Bestimmung ein Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Heizöl sein kann. Denn Heizöl müsse den hierfür festgelegten DIN-Normen entsprechen, um als Heizöl vertrieben werden zu können. Durch die Vermischung mit im Tank des Kunden vorhandenem Heizöl könne es – je nach dessen Zustand – die nach der DIN-Norm erforderlichen Eigenschaften verlieren. Es sei zudem so, dass die DIN-Normen nur Grundstandards festlegten, im Handel aber zusätzliche Qualitätsstandards eingeführt seien, die mit der Vermischung mit dem Heizöl im Tank des Kunden ebenfalls nicht mehr einzuhalten seien.

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 FernAG-E vorgesehene Regelung erweckt in der Zusammenschau mit der Begründung den Eindruck, als müsse – um die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Widerrufsrechts nach dem Fernabsatzgesetz entscheiden zu können – zunächst eine chemische Analyse des Tankinhalts daraufhin durchgeführt werden, ob es zu einer Vermischung in der Ware gekommen ist, dass die DIN-Normen oder variable zusätzliche Qualitätsanforderungen des Handels nicht erfüllt sind. Eine solche Regelung wäre unpraktikabel und würde die Beteiligten im Streitfall mit erheblichen Kosten für die Begutachtung belasten.

Durch die Vermischung des gelieferten mit dem im Tank des Kunden noch befindlichen restlichen Heizöl ist es nicht mehr mit vertretbarem Aufwand möglich, das vermischte Öl wieder zu trennen und das gelieferte Heizöl, welches den Gegenstand eines Fernabsatzvertrags bildet, an den Unternehmer zurückzugeben. In diesen Fällen ist das Heizöl auf Grund seiner Beschaffenheit i. S. d. Artikels 6 Abs. 3 Spiegelstrich 3 der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG nicht zur Rücksendung geeignet. Dies sollte wegen der besonderen praktischen Relevanz der Problematik – Heizöl wird in der Regel im Fernabsatz vertrieben – im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen. Ähnliches gilt im Übrigen nicht nur für Heizöl, sondern auch für schüttbare Güter.

9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 FernAG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „für Verträge über die Lieferung von Waren“ einzufügen.
- b) In Satz 2 ist nach der Zahl „3“ die Angabe „Nr. 1“ einzufügen.

Begründung

Im Gegensatz zum Widerruf ist eine Rückgabe in der Regel nur bei Verträgen über die Lieferung von Waren, nicht aber bei Verträgen über die Erbringung von

Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 FernAG-E denkbar. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 Abs. 3 FernAG-E geht davon aus, dass dem Verbraucher ein Rückgaberecht nur bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren eingeräumt werden kann. Da auch die in § 3 Abs. 3 Satz 1 FernAG-E in Bezug genommene Vorschrift des § 361b BGB-E eine entsprechende Beschränkung des Rückgaberechts nicht enthält, sollte diese im Wortlaut des § 3 Abs. 3 Satz 1 FernAG-E ausdrücklich klargestellt werden.

Als Folge sind in § 3 Abs. 3 Satz 2 FernAG-E die Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen von einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über das Widerrufsrecht auf das Rückgaberecht auszunehmen. Die Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 ist deshalb auf Satz 3 Nr. 1 zu beschränken.

10. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FernAG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 sind in Satz 2 die Angaben „§ 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angaben „§ 2 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Dass und in welchem Umfang der Verbraucher über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren ist, ist in § 2 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG-E geregelt. Im Zuge dieser Belehrung soll bei finanzierten Fernabsatzverträgen der zusätzlich Hinweis nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E erfolgen. Deshalb erscheint die Inbezugnahme der § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E in § 4 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E unzutreffend. Im Übrigen enthält § 361a Abs. 1 Satz 4 BGB-E in der jetzigen Fassung keine Regelung über die Belehrung des Verbrauchers.

11. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 3 FernAG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „des Widerrufs“ sind jeweils die Wörter „oder der Rückgabe“ einzufügen.
- b) Nach der Angabe „§ 361a Abs. 2“ ist die Angabe „§ 361b Abs. 2 Satz 3“ einzufügen.

Begründung

Da gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 FernAG-E dem Verbraucher anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht eingeräumt werden kann, muss die Regelung über den Eintritt des Dritten in den von ihm finanzierten Fernabsatzvertrag in § 4 Abs. 2 Satz 3 FernAG-E nicht nur auf das Wirksamwerden und die Rechtsfolgen des Widerrufs abstellen, sondern auch die Rückgabe einbeziehen.

12. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 (§ 241a BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Folgen der Lieferung unbestellter Waren unter Berücksichtigung des Inhalts der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG nicht anders geregelt werden sollten.

Begründung

Nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird jeglicher Anspruch desjenigen, der einem anderen Sachen zur Anbahnung eines Vertrags zugesandt hat, ausgeschlossen, es sei denn, die Übersendung erfolgt irrtümlich. Dies soll auch für den Anspruch des Eigentümers nach § 985 BGB gelten. Es ist zweifelhaft, ob ein derart umfassender Anspruchsausschluss mit dem Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar ist.

13. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 (§ 241a Satz 3 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 ist in § 241a Satz 3 nach dem Wort „angeboten“ das Wort „wird“, zu streichen.

Begründung

Die Änderung dient der Kürzung und sprachlichen Verbesserung des Gesetzestexts.

14. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 361a Abs. 1 Satz 2 die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ durch die Wörter „schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 361a Abs. Satz 3 BGB-E muss die Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht auch ein Hinweis auf die Regelung des Satzes 2 enthalten, also auch darauf, in welcher Form der Widerruf zu erfolgen hat. Es ist zu befürchten, dass Verbraucher, die entsprechend dem Wortlaut des Gesetzentwurfs darüber belehrt werden, dass der Widerruf auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, mit dieser bisher in der Praxis ungewöhnlichen Begrifflichkeit nichts anfangen können und sich Verunsicherung darüber einstellen würde, ob – wie bisher – eine schriftliche Widerrufserklärung ausreicht. Durch den geänderten Satz 2 würde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch eine schriftliche Widerrufserklärung die Form wahrt. Hierauf wären die Verbraucher nach Satz 3 hinzuweisen.

15. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 1 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie zu dem Begriff „dauerhafter Datenträger“ im BGB eine Legaldefinition aufgenommen werden kann.

16. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 1 Satz 3 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 361a Abs. 1 Satz 3 die Wörter „deutlich gestaltete Belehrung“ durch die Wörter „drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HaustürWG ist dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung auszuhändigen. § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG enthält eine ähnliche Vorschrift.

Zwar können diese formellen Erfordernisse im Fernabsatzhandel nicht eingehalten werden. Deshalb sind hierfür in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E und § 8 Abs. 2 VerbrKrG-E Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Es ist nicht geboten, dass außerhalb des Fernabsatzhandels in der allgemeinen, auch für den Widerruf nach dem HaustürWG und dem VerbrKrG geltenden Bestimmung des § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E die formellen Anforderungen an die Belehrung des Verbrauchers hinter den Standard des geltenden Rechts zurückgenommen werden.

17. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 361a Abs. 2 BGB-E zu prüfen, ob dort dem Verbraucher im Falle der Ausübung eines Widerrufsrechts nicht ein Anspruch auf Ersatz der auf das Vertragsobjekt gemachten notwendigen Aufwendungen eingeräumt werden sollte.

Begründung

Nach der derzeit vorgesehenen Regelung würde sich die Ersatzfähigkeit von Aufwendungen des Verbrauchers über die Verweisungen in § 361a Abs. 2 Satz 1 BGB-E i. V. m. § 347 Satz 2 BGB i. V. m. § 994 Abs. 2 BGB nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag richten. Danach sind notwendige Aufwendungen nach § 683 BGB nur eingeschränkt ersatzfähig. Es liegt deshalb nahe, § 361a Abs. 2 BGB-E um eine § 3 Abs. 4 HaustürWG entsprechende Bestimmung zu ergänzen. Dort wird dem Verbraucher bereits jetzt bei Haustürgeschäften ein Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen gewährt. Die vorgesehene zusammenfassende Regelung der Rechtsfolgen der Widerrufsrechte aufgrund verschiedener Verbraucherschutzgesetze in § 361a Abs. 2 BGB-E sollte nicht zu einer Beschneidung der bestehenden Verbraucherrechte führen.

18. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 BGB-E zu prüfen, ob die ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einräumung des Rückgaberechts ausgestaltet werden soll (so § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E) oder ob ein wirksam eingeräumtes Rückgaberecht bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung einen Monat nach beiderseits

vollständiger Erbringung der Leistung erlöschen soll (so § 361b Abs. 2 Satz 2 BGB-E).

Begründung

Da § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E die ordnungsgemäße Belehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einräumung des Rückgaberechts ausgestaltet, ist die Regelung des § 361b Abs. 2 Satz 2 BGB-E obsolet. Der Gesetzentwurf muss sich für eine der beiden vor genannten Varianten entscheiden, da sie sich gegenseitig ausschließen.

19. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361b Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 ist in § 361b Abs. 2 Satz 1 das Wort „Ware“ durch das Wort „Sache“ zu ersetzen.

Begründung

Der Antrag dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Bestimmung des § 361b Abs. 2 Satz 1 BGB-E. Dort werden die Begriffe „Sache“ und „Ware“ mit identischem Inhalt verwendet.

20. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361b Abs. 2 Satz 1, nach Satz 1 – neu – BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 ist § 361b Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- In Satz 1 sind die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ zu streichen.
- Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Das Rücknahmeverlangen muss keine Begründung enthalten und schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen.“

Begründung

Gemäß § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E muss der Verbraucher über sein Rückgaberecht belehrt werden. Dies schließt die Information ein, in welcher Form das Rücknahmeverlangen bei nicht als Paket versandfähigen Waren zu erfolgen hat. Es ist zu befürchten, dass Verbraucher, die entsprechend dem Wortlaut des Gesetzentwurfs darüber belehrt werden, dass das Rücknahmeverlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, mit dieser bisher in der Praxis ungebräuchlichen Begrifflichkeit nichts anfangen können und sich Verunsicherung darüber einstellen würde, ob – wie bisher (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG) – ein schriftliches Rücknahmeverlangen ausreicht. Durch den neu einzufügenden Satz 2 würde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch ein schriftliches Rücknahmeverlangen die Form wahrt. Hierauf wären die Verbraucher nach § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E hinzuweisen.

Außerdem sieht der neu einzufügende Satz 2 entsprechend der für den Widerruf in § 361a Abs. 1 Satz 2 BGB-E enthaltenen Regelung vor, dass das Rücknahmeverlangen keiner Begründung bedarf.

21. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 (§ 661a BGB), Artikel 4 (Änderung UWG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der Regelungsabsicht in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 (§ 661a BGB) nicht dadurch Rechnung getragen werden kann, dass an Stelle einer solchen Regelung in § 3 UWG nach den Wörtern „oder über die Menge der Vorräte“ die Wörter „ , über die Auslobung einer Preisbewerbung oder über eine Gewinnzusage“ sowie in § 4 Abs. 1 UWG nach den Wörtern „oder über die Menge der Vorräte“ die Wörter „ , über die Auslobung einer Preisbewerbung oder über eine Gewinnzusage“ eingefügt werden.

Begründung

Mit dem neuen § 661a BGB des Gesetzentwurfs soll verhindert werden, dass Kunden mit der falschen Behauptung gelockt werden, sie hätten in einem Preisausschreiben gewonnen. Diese Regelungsabsicht wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch ist § 661a BGB im Gesetzentwurf in seinen Voraussetzungen unklar formuliert. Insbesondere ist nicht eindeutig geklärt, was unter „anderen vergleichbaren Mitteilungen“ zu verstehen ist. Dagegen sind die Rechtsfolgen zu streng. Dem Verbraucher wird ein einklagbarer Anspruch gegen den Unternehmer auf Leistung des „Gewinns“ eingeräumt.

Diese Regelung entspricht nicht der Interessenverteilung zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Auch kann die unklare Formulierung des § 661a BGB im Gesetzentwurf dazu führen, dass Unternehmer mit Ansprüchen auf Leistung auf Grund „anderer vergleichbarer Mitteilungen“ verklagt werden, auch wenn sie eine dem Regelungszweck nicht entsprechende Werbung verschickt haben.

Letztlich stellt die vorgeschlagene Regelung eine, dem Zivilrecht fremde, Sanktionierung unerwünschter Geschäftspraktiken dar. Eine interessengerechte Lösung des Problems sollte deshalb im UWG gesucht werden.

22. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 (§ 676h Satz 1)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 sind in § 676h Satz 1 nach dem Wort „Daten“ die Wörter „von einem Dritten“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, da eine Zahlungskarte und deren Daten auch vom berechtigten Karteninhaber missbräuchlich verwendet werden können. Diese Fälle will § 676h Satz 1 BGB-E nicht erfassen.

23. Zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 (Artikel 29a EGBGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Artikel 29a Abs. 1 EGBGB-E die Wörter „im Gebiet dieses Staates geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien“ durch die Wörter „Vorschriften des AGB-Gesetzes, des Fernab-

satzgesetzes, des Fernunterrichtsschutzgesetzes und des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes“ ersetzt werden können. Absatz 4 dieser Bestimmung könnte dann gestrichen werden.

Begründung

Nach der in Artikel 29a EGBGB-E vor gesehene Regelung würde ein international zuständiges deutsches Gericht für den Fall der Wahl des Rechts eines Drittstaates das Recht desjenigen anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, über den Fernabsatzhandel und über Teilzeit-Wohnrechte anzuwenden haben, zu dem der Verbraucher den engsten Zusammenhang aufweist. Die deutschen Gerichte wären dann also gezwungen, das betreffende ausländische Verbraucherschutzrecht zu ermitteln und anzuwenden. Dieser Aufwand und die damit verbundene Mehrbelastung der Gerichte lohnt aber nicht, wenn man – mit der Begründung des Gesetzentwurfs (dort S. 135) – davon ausgeht, dass das deutsche und das nach den Artikeln 27 und 29a EGBGB anzuwendende ausländische Sachrecht nahezu dekkungsgleich sind, weil die in Artikel 29a Abs. 4 EGBGB-E genannten Verbraucherschutzrichtlinien in allen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten umzusetzen sind.

Auch Artikel 29a Abs. 3 EGBGB-E sieht deshalb zu Recht vor, das (deutsche) Teilzeit-Wohnrechtgesetz auf einen Verbraucher, der nicht dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Vertragsstaats unterliegt, anzuwenden, wenn das Wohngebäude im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten liegt. Diesem Ansatz sollte Artikel 29a Abs. 1 EGBGB-E angepasst werden, da ein sachlicher Grund für unterschiedliche Regelungen in Absatz 1 und Absatz 3 nicht ersichtlich ist.

24. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 10 Nr. 1 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung hinsichtlich § 10 Nr. 1 AGBG-E zu prüfen, ob der Verbraucher, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § 361a BGB-E zu leisten, auch bei Fernabsatzverträgen und Fernunterrichtsverträgen zulässig sein soll.

Sollte an der bisher vorgesehene Regelung festgehalten werden, wäre ferner zu prüfen, ob das Wort „Widerrufsfrist“ durch das „Widerrufs- oder Rückgabefrist“ und die Angabe „§ 361a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 361a Abs. 1, § 361b Abs. 2“ ersetzt werden sollte.

Begründung

Durch die Einführung der Konstruktion der schwebenden Wirksamkeit für alle Verbraucherverträge im Anwendungsbereich des Haustürgeschäfts, des ErbrKrG, des FernUSG, des TzWRG und des FernAG soll erreicht werden, dass der Verbraucher die vom Unternehmer geschuldete Leistung bereits in der Schwebezeit verlangen kann – Zug-um-Zug gegen Zahlung des geschuldeten Entgelts. Da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E bei Fernabsatzverträgen die Widerrufsfrist nicht vor dem Tag des Eingangs

der Ware beim Empfänger beginnt, hat der Verbraucher die Möglichkeit, die Ware zu prüfen und sich dann zu entscheiden, ob er sein Widerrufs- oder Rückgaberecht ausübt oder nicht. Entsprechendes gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 FernUSG-E im Bereich der Fernunterrichtsverträge.

Die vorgesehene Ergänzung des § 10 Nr. 1 AGBG führt dazu, dass der Unternehmer Fernabsatz- und Fernunterrichtsschutzverträge dauerhaft in der Schwebe halten kann, weil der Verbraucher die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht verlangen und die Widerrufsfrist nicht in Lauf setzen kann. Dies erscheint nicht sinnvoll.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, müsste auch das Rückgaberecht berücksichtigt werden.

25. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Nr. 8 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 10 Nr. 8 die Wörter „die Erfüllung“ durch die Wörter „sich von der Verpflichtung zur Erfüllung“ und das Wort „verweigern“ durch das Wort „lösen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Antrag dient der Anpassung an die Terminologie des § 10 Nr. 3 AGBG, der von § 10 Nr. 8 AGBG-E in Bezug genommen wird. Dadurch werden Auslegungs- und Anwendungsprobleme vermieden.

26. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Nr. 8 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 10 Nr. 8 AGBG-E zu prüfen, ob eine der dort vorgesehene Regelung entsprechende Bestimmung nicht auch für Fernabsatzverträge außerhalb des Anwendungsbereichs des AGB-Gesetzes geschaffen werden muss.

Begründung

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG muss der Verbraucher die Möglichkeit haben, sich geleistete Zahlungen möglichst bald, in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen erstatten zu lassen, wenn ein Fernabsatzvertrag vom Unternehmer nicht erfüllt wird, weil die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar ist. Außerdem ist der Verbraucher über die Nichtverfügbarkeit zu unterrichten.

§ 10 Nr. 8 AGBG-E setzt diese Bestimmung um, findet aber nur auf vorformulierte Vertragsbedingungen im Geltungsbereich des AGB-Gesetzes Anwendung.

27. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 13 Abs. 2 AGBG) und 6 (§ 22 Abs. 3 Satz 2 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 13 Abs. 2 Satz 2 AGBG-E zu prüfen, ob die Abtretung der Ansprüche nicht ausgeschlossen werden sollte.

Wird die Abtretung nicht ausgeschlossen, wird ferner gebeten zu prüfen, ob dann nicht auch die Abtretung an

die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 AGBG-E genannten Verbände und Kammern zugelassen werden sollte.

Es wird außerdem gebeten, die entsprechende Prüfung auch für die Parallelregelung in § 22 Abs. 3 Satz 2 AGBG-E vorzunehmen.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob ein Anspruchsverbrauch nach Geltendmachung nötig ist.

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, welchen Zweck die Abtretung der Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf an die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGBG-E genannten qualifizierten Einrichtungen haben soll, weil diese Einrichtungen nach der genannten Bestimmung bereits über eigene Ansprüche verfügen.

Sollte die Abtretung trotzdem nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist unklar, warum die Abtretung nicht auch an die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 AGBG-E genannten Verbände und Kammern zulässig sein soll. Diese werden den Rechtsverstoß unter Umständen orts- und sachnäher verfolgen können als die in Nummer 1 genannten qualifizierten Einrichtungen, zumal wenn der Anspruch von einem gleichartigen Verband oder einer gleichartigen Kammer abgetreten wird.

Entsprechendes gilt für die Parallelregelung in § 22 Abs. 3 Satz 2 AGBG-E.

28. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22 Abs. 2 Nr. 7 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 22 Abs. 2 Nr. 7 AGBG-E zu prüfen, welche Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes in die Regelungen zur Sicherung der Anwendung von Verbraucherschutzvorschriften einbezogen werden sollen.

Begründung

Es bestehen erhebliche Bedenken, das Arzneimittelgesetz insgesamt in die Liste der „Verbraucherschutzgesetze“ aufzunehmen. Nur einzelne Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (z. B. §§ 8 und 10 AMG) sind in einer Weise Verbraucherschützend, die sich zur Anwendung der Vorschriften der §§ 22, 22a AGBG-E eignen.

Die Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 7 AGBG-E führt darüber hinaus allgemein zu einer inakzeptablen Ausdehnung des Begriffs des „Verbraucherschutzgesetzes“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 AGBG-E, weil die in § 22 Abs. 2 AGBG-E aufgeführten Gesetze und Vorschriften beispielhaften Charakter haben und damit den Begriff der „Verbraucherschutzgesetze“ in § 22 Abs. 1 Satz 1 AGBG-E näher festlegen.

29. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22 Abs. 6 AGBG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Zusammenhang mit der Verweisung auf die Einigungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern bei Unterlassungsklagen nach § 22 AGBG und § 27a UWG eine entsprechende

Gebührenregelung für die Inanspruchnahme dieser Einigungsstellen zu erlassen.

Eine solche Gebühr würde dem nicht unerheblichen personellen Aufwand der IHK für die Einigungsstellen Rechnung tragen und könnte zudem die missbräuchliche Inanspruchnahme verhindern. Die Einführung einer Gebühr kann nicht über das Satzungsrecht der IHK erfolgen, da es sich bei den Einigungsstellen nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Eine Ermächtigungsnorm ist nicht erforderlich.

30. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22 Abs. 3 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist § 22 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch auf Unterlassung steht den im § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen, Verbänden und Kammern zu.“

b) In Satz 2 sind die Wörter „Der Anspruch“ durch das Wort „Er“ zu ersetzen und nach dem Wort „von“ die Angabe „§ 13 Abs. 2“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der sprachlichen Straffung des Gesetzestextes.

31. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 2 Satz 3 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 22a Abs. 2 Satz 3 das Wort „der“ durch das Wort „die“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der redaktionellen Verbesserung und der Anpassung an den Sprachgebrauch des § 22a Abs. 3 Satz 2 AGBG-E.

32. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 2 Satz 3 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 22a Abs. 2 Satz 3 das Wort „Vereinsregisternummer“ durch die Wörter „zuständigen Registergericht, Registernummer“ zu ersetzen.

Begründung

Die bloße Angabe der Vereinsregisternummer (z. B. VR 802) in der Liste qualifizierter Einrichtungen ist nicht zielführend. Nur die zusätzliche Angabe des zuständigen Registergerichts stellt sicher, dass das Registerblatt der Einrichtung ohne längere Nachforschungen aufgefunden und eingesehen werden kann.

33. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 2 Satz 4 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 22a Abs. 2 Satz 4 AGBG-E zu prüfen, ob außer der Nummer 2 weitere Regelungen zur Streichung einer Einrichtung aus der Liste in das Gesetz aufzunehmen sind.

Begründung

Die Eintragung in die Liste stellt einen Verwaltungsakt dar. Es gelten mithin §§ 48, 49 VwVfG des Bundes, soweit keine Regelungen im AGBG enthalten sind. Eine solche spezialgesetzliche Vorschrift

ist § 22a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 AGBG-E, weil das Bundesverwaltungsamt danach kein Ermessen hat, sondern verpflichtet ist, Eintragungen zu streichen § 49 Abs. 2 VwVfG kommt er gänzlich zur Anwendung mit der Regelung, dass ein Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft möglich ist. Spezialgesetzliche Vorschriften enthält der Gesetzentwurf dagegen nicht, soweit es um die Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Eintragung geht. Hier könnte ebenfalls die Pflicht der Behörde begründet werden, die Eintragung zu streichen. Eine weitere Angleichung würde es dabei bedeuten, die nach § 48 VwVfG grundsätzlich gegebene Wahlmöglichkeit zwischen der Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft und der Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit auf die erste Möglichkeit zu beschränken.

34. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 4 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 22a Abs. 4 die Angabe „§ 22 Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung

§ 22a Abs. 4 AGBG-E stellt darauf ab, ob begründete Zweifel an der nach § 22 Abs. 3 AGBG-E erforderlichen Qualifikation einer eingetragenen Einrichtung vorliegen. Dieser Verweis auf § 22 Abs. 3 AGBG-E erscheint verfehlt. Erstens ergeben sich aus § 22 Abs. 3 AGBG-E keine Qualifikationskriterien für die Eintragung in die Liste des Bundesverwaltungsamts. Zweitens erscheint zweifelhaft, ob sich die vorgeschlagene Regelung auch auf das in § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AGBG-E erwähnte Verzeichnis der Europäischen Kommission beziehen kann. Schließlich sollten in § 22a Abs. 4 AGBG-E auch die Bezugsfälle des § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG-E sowie des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGBG-E erfasst werden. Deshalb muss auf die Regelung des § 22a Abs. 2 Satz 1 Bezug genommen werden.

35. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 28 Satz 2 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 9 ist in § 28 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „erlangenen“ das Wort „rechtskräftigen“ einzufügen.

Begründung

Nach dem bisher vorgesehenen Wortlaut der Bestimmung kann ein Verband, dessen Klagebefugnis vor dem 1. Juni 2000 in einem oberlandesgerichtlichen Urteil anerkannt wurde, die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen verlangen, obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Wird das Urteil später aufgehoben, kann die Eintragung nicht mehr gestrichen werden, weil die Aufhebung kein „nach Rechtskraft des Urteils eingetretener Umstand“ ist. Deshalb sollten Eintragungen in die Liste nur auf Grund vor dem 1. Juni 2000 ergangener Urteile von Oberlandesgerichten erfolgen, die im Zeitpunkt der Eintragung des Verbandes bereits rechts-

kräftig sind. Dies wird durch die vor geschlagene Änderung im Gesetzestext klargestellt.

36. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG), **Buchstabe b** (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 FernUSG)

Artikel 5 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Wörter „einen Hinweis auf zusätzliche“ durch die Wörter „die Angabe zusätzlicher“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Verbraucher im Fernunterrichtsvertrag auf zusätzliche Kosten durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs hingewiesen werden muss (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG-E). Durch diesen allgemeinen Hinweis ist dem Verbraucher aber wenig geholfen (so auch die Begründung des Gesetzentwurfs S. 154), weil ihm Angaben über die Höhe der Kosten fehlen. Diese Angaben klammert der Gesetzentwurf aus dem Muss-Inhalt der Vertragsurkunde aus und stuft sie in § 3 Abs. 3 Nr. 2 FernUSG-E zum Soll-Inhalt herab. Ein sachlicher Grund für die Aufspaltung der Informationspflicht zu Lasten der Verbraucher ist nicht ersichtlich. Deshalb sollte die Verpflichtung des Unternehmers zu Information über die zusätzlichen Kosten durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln in § 3 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG-E zusammengefasst und damit zum zwingenden Inhalt der Urkunde gemacht werden. Dies dient auch der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit der Regelung.

37. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FernUSG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „nicht vor“ das Wort „Eingang“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten in Anlehnung an den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 FernUSG in der derzeit geltenden Fassung.

38. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Als Verbraucher gelten auch alle anderen natürlichen Personen, es sei denn“ durch die Wörter „Diesem stehen sonstige natürliche Personen gleich, es sei denn,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung. Ferner wird die Ausdehnung des Begriffs des „Verbrauchers“ verhindert, der in § 361a Abs. 3 Satz 1 BGB-E einheitlich definiert ist

39. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 2 die Wörter „sowie über den Wegfall des Widerrufsrechts“ durch die Wörter „über sein Widerrufsrecht und dessen Wegfall“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

40. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter „Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand oder wird das Entgelt für eine Ware oder Dienstleistung vollständig oder zum Teil durch einen vom Unternehmer gewährten Kredit finanziert, und handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne von § 1 des Fernabsatzgesetzes, so“ durch die Wörter „Für vom Unternehmer gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge“ zu ersetzen.

Begründung

Der Vorschlag dient ohne inhaltliche Änderung der Straffung des Gesetzestexts.

41. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter „zur Verfügung stehen“ durch die Wörter „so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann“ zu ersetzen.

Begründung

In § 8 Abs. 1 VerbrKrG-E muss sicher gestellt sein, dass dem Verbraucher die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a bis e VerbrKrG bezeichneten Angaben (mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen) so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass er vor dem Vertragsschluss die Möglichkeit der eingehenden Kenntnisnahme hat. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 8 Abs. 1 VerbrKrG).

42. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 ist § 8 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für vom Unternehmer nach Absatz 1 oder von einem Dritten gemäß § 4 Abs. 2 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge entfallen das Widerrufs- und das Rückgaberecht nach § 7. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher auf Grund des Fernabsatzgesetzes kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht zusteht; § 7 ist dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen und nicht gesondert unterschrieben werden muss.“

Begründung

Der Änderung liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

- a) Der Tatbestand des § 8 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG-E wird ohne inhaltliche Änderung sprachlich gestrafft.
- b) Die Inbezugnahme des § 9 Abs. 2 VerbrKrG-E in § 8 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG-E ist überflüssig weil § 9 Abs. 2 VerbrKrG-E kein eigenes Widerrufs- oder Rückgaberecht hinsichtlich des verbundenen Kaufvertrages enthält.
- c) § 7 VerbrKrG-E soll auch dann nicht anzuwenden sein, wenn nach dem Fernabsatzgesetz zwar kein Widerrufsrecht, aber ein Rückgaberecht besteht. Deshalb stellt § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 VerbrKrG in der vorgeschlagenen Fassung, der die Anwendung des § 7 VerbrKrG-E als Gegen Ausnahme zulässt, auch auf das Nichtbestehen eines Rückgaberechts nach dem Fernabsatzgesetz ab.
- d) Da § 7 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG-E auch die Möglichkeit vorsieht, das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht zu ersetzen, darf § 8 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG-E die formellen Anforderungen bei finanzierten Fernabsatzverträgen nicht nur für die Widerrufsbelehrung lockern: Auch für die Belehrung über das Rückgaberecht muss es ausreichen, wenn sie auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung steht und nicht gesondert unterschrieben ist.

43. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „und 4“ zu streichen.

Begründung

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs in § 361a Abs. Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

44. Zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 (§ 2 HaustürWG)

In Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 ist in § 2 die Angabe „und 4“ zu streichen.

Begründung

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs in § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

45. Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c (Änderung des TzWrG)

In Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

46. Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TzWrG)

In Artikel 6 Abs. 3 Nr. 3 ist in § 5 Abs. 2 jeweils die Angabe „und 4“ zu streichen.

Begründung

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs in § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

47. Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 TzWrG)

In Artikel 6 Abs. 3 Nr. 4 ist in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Angabe „und 4“ zu streichen.

Begründung

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs in § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

48. Zu Artikel 6 Abs. 4 (§ 2 Satz 2 Produkthaftungsgesetz)

Artikel 6 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 – Bundesrat-Drucksache 505/99 (Beschluss) – die Bundesregierung gebeten, in den Verhandlungen mit der EU dafür einzutreten, dass im Bereich der Haftung landwirtschaftlicher Grundprodukte eine Differenzierung hinsichtlich der Schadensursachen dahin gehend erreicht wird, dass die Schadenshaftung der Landwirte für Schäden, deren Ursache sie nicht beeinflussen und nicht vorhersehen können, ausgeschlossen bleibt.

Darüber hinaus wurde die Bundesregierung im Übrigen gebeten zu prüfen, ob die Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht im Fernabsatzgesetz bis zur Klärung der skizzierten Fragen verschoben werden kann.

49. Zu Artikel 7 Abs. 10 (Änderung des Berufsvormündervergütungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Verlängerung der in § 1 Abs. 3 Berufsvormündervergütungsgesetz bestimmten Frist (30. Juni 2000) in Betracht gezogen werden kann, da noch nicht alle Länder die von § 2 Berufsvormündervergütungsgesetz ermöglichten landesrechtlichen Regelungen für die Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern getroffen haben.

50. Zu Artikel 7 Abs. 11a – neu – (Änderung der Höfeordnung)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Artikel 7 nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt werden sollte:

.(11a) § 1 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Begründung

§ 1 der Höfeordnung regelt den Begriff des Hofes und nimmt dazu auf den in Deutscher Mark bezifferten Wirtschaftswert des Hofes Bezug. Diese Beträge sollen im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt werden.

51. Zu Artikel 7a – neu – (Änderung der BRAGO)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung der

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 64 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1,

veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Verfahren nach dem
Umstellungsergänzungsgesetz

Im Verfahren nach § 22 des Umstellungsergänzungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der vollen Gebühr für jeden Rechtszug. § 23 gilt nicht. Die Gebühr wird nach dem Betrag, auf den die Umwandlung angestrebt wird, berechnet.“

Begründung

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Vertragshilfegesetzes (Artikel 8 Nr. 1). Da auch das Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten (BGBl. III Gliederungsnummer 7411-2) durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) und § 9 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes (BGBl. III Gliederungsnummer 7601-2) durch § 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123) aufgehoben worden sind, sind nur noch die Verfahren nach § 22 des Umstellungsergänzungsgesetzes zu regeln.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 2
(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FernAG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Redaktionell sollten dann aber auch die Nummern 3 und 4 zusammengefasst werden. § 2 Abs. 2 FernAG könnte dann insgesamt wie folgt lauten:

„(2) Der Unternehmer muss den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise klar und verständlich informieren über:

1. seine Identität und Anschrift,
2. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, /.../
3. eine Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
4. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, **und** einen /.../ Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
5. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
8. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts nach § 3,
9. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen,
10. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere des Preises.“

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 4
(§ 4 Abs. 2 Nr. 4 FernAG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt; er ist in den Textvorschlag in der Stellungnahme zum Änderungsvorschlag Nummer 1 bereits eingearbeitet.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1
(§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG)

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 würde dann wie folgt lauten:

„...“

1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts nach den §§ 3 und 4 sowie über den Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b, ...“

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1
(§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag nicht anzuschließen. § 2 Abs. 3 Satz 2 regelt nur, welche der nach Satz 1 ohnehin zu gebenden Informationen besonders optisch hervorgehoben werden müssen. Nach Satz 2 Nr. 1 hat der Unternehmer die Einzelheiten des Widerrufs- oder Rückgaberechts anzugeben. Dazu gehört auch die Kostenfrage. Diese ist nicht so bedeutend, dass eine besondere Nennung an dieser Stelle erforderlich wäre.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 § 3 (§ 3 FernAG)

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 4
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 FernAG)

Die Bundesregierung kann sich dem Vorschlag in der Sache grundsätzlich anschließen. Sie ist allerdings der Ansicht, dass auch geprüft werden sollte, die Rücksendepflicht al Regelfall im Gesetz festzulegen, von dem vertraglich abgewichen werden kann, und diese Regelung in den neuen § 361a BGB zu integrieren.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 2
(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FernAG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag nicht anzuschließen. Die Richtlinie selbst lässt die Ausnahme nicht ausdrücklich zu. Sie kann nur durch eine an den praktischen Bedürfnissen ausgerichtete Auslegung von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b (Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen, deren Ausführung der Verbraucher selbst veranlasst hat) und von § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3. Alternative, (Ausschluss des Widerrufsrechts bei Waren, die nicht zurückgegeben werden können) begründet werden, über deren Richtigkeit letztlich der EuGH zu entscheiden hat. Eine Aufnahme in den Gesetzestext verbietet sich.

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2
(§ 3 Abs. 2 FernAG)

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, eine Ausnahme vom Widerrufsrecht für Heizöllieferungen gesetzlich zu bestimmen. Dies lässt die Richtlinie nicht zu. Es wird zwar häufig so sein, dass Heizöllieferungen auf Grund von Vermischung mit Restmengen im Kundentank zu den Lieferungen von Waren gehören, die man nicht zurückgeben kann. Dies muss aber nicht immer so sein; deshalb ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Vermischung eingetreten ist.

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3
(§ 3 Abs. 3 FernAG)

Der Änderung wird zugestimmt; § 3 Abs. 3 FernAG würde dann wie folgt lauten:

„(3) Anstelle des Widerrufsrechts nach Absatz 1 und 2 kann **für Verträge über die Lieferung von Waren** ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 **Nr. 1** gelten entsprechend.“

Zu Nummer 10 – Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2
(§ 4 Abs. 1 Satz 2 FernAG)

Die Bundesregierung vermag dem Änderungsvorschlag nicht zu folgen. Die Einzelheiten der Widerrufsbelehrung werden nicht in § 2 FernAG, sondern in § 361a Abs. 1 Satz 3 und § 361b Abs. 1 Nr. 2 BGB neu geregelt. Deshalb muss sich die Vorschrift auch auf diese Regelungen beziehen.

Zu Nummer 11 – Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 3
(§ 4 Abs. 2 Satz 3 FernAG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt; § 4 Abs. 2 Satz 3 FernAG würde dann wie folgt lauten:

„Ist der Kreditbetrag bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Unternehmer bereits zugeflossen, tritt der Dritte im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs **oder der Rückgabe** (§ 361a Abs. 2, **§ 361b Abs. 2 Satz 3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein.“

Zu Nummer 12 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 (§ 241a BGB)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene § 241a BGB neu auch unter dem Gesichtspunkt der Eigentumstheorie unbedenklich ist. Die Vorschrift regelt den Fall, dass ein Unternehmer eine ihm gehörende Sache ohne Bestellung und unverlangt einem Verbraucher zusendet, um diesen zum Erwerb zu veranlassen. Dieses Aufdrängen von Angeboten ist bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig. Ziel der Vorschrift ist es, die zahlreichen Verstöße gegen dieses Verbot abzustellen. Der Verbraucher gerät hierdurch in eine missliche Lage, weil er nicht weiß, welche Rechte und Möglichkeiten er hat. Genau das nutzen Unternehmer aus, die so vorgehen. Diesem unzulässigen Verhalten kann effektiv nur Einhalt geboten werden, wenn solche Unternehmer gegen den Verbraucher gar keine Ansprüche mehr haben. Eigentumsrechtlich ist dies nicht bedenklich, weil der Unternehmer, der irrtümlich eine Ware an einen Verbraucher schickt, von den Folgen ausgenommen wird und weil sich jeder andere Unternehmer an die Regeln halten kann und nicht gezwungen ist, gegen das geltende Recht zu verstoßen.

Die Bundesregierung könnte sich alternativ mit einer Regelung einverstanden erklären, die dem Verbraucher die freie Entscheidung lässt, wie er vor geht, dem Unternehmer aber seinen Herausgabeanspruch erhält, wenn der Verbraucher die Sache (zunächst) aufbewahrt. § 241a könnte dann wie folgt lauten:

„§ 241a

(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen zum Zwecke der Anbahnung eines Vertrags an einen Verbraucher **wird dieser weder zur Verwahrung noch zum Erhalt der Sache oder zum Ersatz des Werts der sonstigen Leistungen verpflichtet. Er kann nach seiner Wahl den Besitz an der Ware aufgeben oder dem Unternehmer die Rücknahme der Ware anbieten; im zweiten Fall hat der Unternehmer Kosten und Gefahr zu tragen.**

(2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

(3) Eine unbestellte Leistung liegt nicht vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten .../ und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.“

Richtig ist allerdings, dass durch eine entsprechende Überleitungsvorschrift sichergestellt werden muss, dass die neuen Vorschriften nur für neue Sachverhalte gelten. Deshalb sollte der vorgesehene neue Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wie folgt gefasst werden.

„Artikel 229

Weitere Übergangsvorschriften

(1) **Die §§ 241a, 361a, 361b, 661a und 676h sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2000 entstanden sind.**

(2) Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig zum 1. Januar 2002 auf Euro umzustellen und hierbei auf volle Euro aufzurunden. § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

Zu Nummer 13 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1
(§ 241a Satz 3 BGB)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt; er ist in dem Formulierungsvorschlag zu Nummer 12 bereits eingearbeitet.

Zu Nummer 14 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a BGB)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt; § 361a Abs. 1 Satz 2 BGB neu würde dann wie folgt lauten:

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und **schriftlich**, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen, zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.“

Durch die Verwendungsform des Wortes „andere“ wurde dabei deutlich, dass der Begriff „dauerhafter Datenträger“ neben elektronischen Medien auch die reine Urkunde umfasst, die keine Unterschrift trägt.

Zu Nummer 15 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2
(§ 361a Abs. 1 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob der Begriff des dauerhaften Datenträgers in § 361a BGB neu definiert werden kann. Dazu müsste § 2 Abs. 4 wortgleich als Absatz 4 an § 361a BGB angefügt und in § 2 FernAG gestrichelt werden.

Zu Nummer 16 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2
(§ 361a Abs. 1 Satz 3 BGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Änderungsvorschlag nicht anzuschließen. Für den Verbraucher ist entscheidend, dass er durch seine Hervorhebung auf seine Rechte aufmerksam gemacht wird. Das Element „drucktechnisch“ hat daneben keine eigenständige Bedeutung. Es wird deshalb auch in gleichgelagerten Verbraucherschutzvorschriften nicht verwendet. Im Interesse einer einheitlichen Regelung verzichtet der Entwurf hierauf. Hinzu kommt, dass das Element „drucktechnisch“ im Fernabsatz irritiert, weil es hier häufig um eine elektronische Übermittlung geht und so ein papierbezogenes Tatbestandsmerkmal den Eindruck erweckt, dass immer eine in Papierform vorliegende Belehrung gefordert sei. Der im Fernabsatz typischen elektronischen Übermittlung sollte im Gegenteil noch stärker Rechnung getragen werden, indem auf den insoweit missverständlichen Ausdruck „aushändigen“ verzichtet und stattdessen der Ausdruck „zur Verfügung stellen“ verwendet und klargestellt wird, dass optional entweder die eigenhändige Unterzeichnung oder eine elektronische Signierung erfolgen kann, § 361 Abs. 1 Satz 3 BGB neu sollte deshalb wie folgt lauten:

„Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht **auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt** worden ist, die auch Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers und einen Hinweis auf die Regelung des Satzes 2 enthält und die vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben **oder mit einer elektronischen Signatur zu versehen ist.**“

Zu Nummer 17 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2
(§ 361a Abs. 2 BGB)

Die Bundesregierung vermag dem Änderungsvorschlag nicht zu folgen. Der Verbraucher erhält nach § 347 Satz 2 in Verbindung mit § 994 Abs. 2 und § 683 Satz 1 BGB Ersatz für Aufwendungen, die im Interesse des Unternehmers liegen. Das entspricht den praktischen Bedürfnissen. Die Anwendung der für das allgemeine Rücktrittsrecht geltenden Regelungen wirkt sich im Übrigen auch für den Verbraucher günstig aus, weil sein Kaufpreis zu verzinsen ist. Dies ist ein gerechter Ausgleich.

Zu Nummer 18 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361b BGB)

Die Bedenken sind berechtigt. Ihnen könnte durch folgende Fassung des § 361b BGB neu Rechnung getragen werden.

„§ 361b

(1) Das Widerrufsrecht nach § 361a kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. der Verkaufsprospekt dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung steht,
2. im Verkaufsprospekt und im Vertrag eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist und
3. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.

(2) Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Sache, deren Kosten und Gefahr der Unternehmer zu tragen hat, oder, wenn diese nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen // innerhalb der in § 361a Abs. 1 bestimmten und danach zu berechnenden Frist ausgeübt werden, die jedoch nicht vor Erhalt der **Sache** beginnt // // § 361a Abs. 2 gilt entsprechend. **Das Rücknahmeverlangen muss schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.**“

Zu Nummer 19 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2
(§ 361b Abs. 2 Satz 2 BGB)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt; er ist in dem Formulierungsvorschlag zu Nummer 18 bereits enthalten.

Zu Nummer 20 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2
(§ 361b Abs. 2 Satz 2 neu BGB)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt; er ist in dem Formulierungsvorschlag zu Nummer 18 bereits enthalten, wird dort allerdings zur weiteren Verbesserung der Lesbarkeit leicht redaktionell verändert.

Zu Nummer 21 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 (§ 661a BGB)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. Dass irreführende Gewinnzusagen einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen, ist bereits geklärt (vgl. Baumbach-Hefermehl Wettbewerb, 21. Aufl. Rn. 153 zu § 1 UWG m. w. N.). Dies hat allerdings die bei dieser Werbeform auftretenden Missstände nicht beseitigen können. Eine wirksame Bekämpfung solcher Verkaufspraktiken kann nur dann erfolgen, wenn der Unternehmer dem Verbraucher gegenüber die Haftung für sein täuschendes Versprechen übernehmen muss.

Die Vorschrift könnte präziser gefasst wie folgt lauten:

„§ 661a

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder // vergleichbare Mitteilungen an **persönlich bezeichnete** Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.“

Zu Nummer 22 – Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 (§ 676h BGB)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt; die Vorschrift würde dann wie folgt lauten:

„§ 676h

Werden eine Zahlungskarte oder deren Daten **von einem Dritten** missbräuchlich verwendet, so kann der berechnigte Karteninhaber vom Aussteller der Karte verlangen, dass eine Buchung rückgängig gemacht oder eine Zahlung erstattet wird. Dies gilt auch, wenn der Zahlungskarte nicht ein Girovertrag, sondern ein anderer Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde liegt.“

Zu Nummer 23 – Zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 (Artikel 29a EGBGB)

Die erbetene Prüfung ergibt keinen Änderungsbedarf.

Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sieht die Überarbeitung der – in das EGBGB übernommenen – Vorschriften des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vor. Artikel 29a EGBGB beinhaltet daher als bloße Übergangslösung von vornherein nur wenige Änderungen des geltenden Rechts.

In den in Artikel 29a Abs. 1 EGBGB geregelten Fällen kann der einzige Bezug zu Deutschland darin liegen, dass das deutsche Gericht z. B. nach einem Wohnsitzwechsel des Beklagten ins Inland zuständig ist. Für die ausnahmslose Anwendung des deutschen Rechts gibt es in solchen Fällen – außer Praktikabilitätsabwägungen – keinen sachlichen Grund. Die Anwendung eines Rechts, zu dem der Verbraucher keinen Bezug hat, führt zu nicht vorhersehbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen. Ist das deutsche Recht für den Verbraucher ungünstiger als das nach Artikel 29a Abs. 1 EGBGB berufene ausländische Recht, würde dem Verbraucher ein Vorteil entzogen. Ist das deutsche Recht günstiger, würde der anderen Vertragspartei ein Nachteil zugefügt, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Dem Gesichtspunkt der Praktikabilität könnte gegenüber den international privatrechtlichen Interessen nur dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn die aufgrund der Richtlinien-Vorgaben umgesetzten Vorschriften des deutschen und ausländischen Rechts identisch wären. Dem ist aber nicht so, da die durch Artikel 29a EGBGB berufenen sachrechtlichen Vorschriften auf Richtlinien beruhen, die lediglich Mindeststandards aufstellen und daher in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden.

Artikel 29a Abs. 3 EGBGB entspricht § 8 Nr. 1 TzWRG. Diese Vorschrift setzt – wie die zugrunde liegende Richtlinien-Bestimmung – keinen „engen Zusammenhang des Vertrages“ mit einem EU-Mitgliedstaat voraus. Sie konnte daher nicht in Artikel 29a Abs. 1 EGBGB integriert werden. Wollte man die beiden Absätze des Artikels 29a EGBGB einander angleichen, müsste man aus den dargelegten Gründen den dritten Absatz an den ersten Absatz angleichen und nicht – wie vom Bundesrat angeregt – umgekehrt. Noch vorzugswürdiger erscheint es indessen, die Reform auf der Ebene der Europäischen Union abzuwarten und dann zu

prüfen, ob und inwieweit die vertragsrechtlichen Kollisionsnormen insgesamt besser aufeinander abgestimmt werden können.

Zu Nummer 24 – Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 10 Nr. 1 AGB-Gesetz)

Es trifft zu, dass der Unternehmer im Fernabsatz die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist zurückstellen kann, weil die Frist erst mit der Lieferung zu laufen beginnt. Das zwingt aber nicht zu einer einschränkenden Formulierung des § 10 Nr. 1 des AGB-Gesetzes. Das AGB-Gesetz wird generell durch die zwingenden Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts ergänzt. Dem redaktionellen Verbesserungsvorschlag kann die Bundesregierung dagegen folgen. § 10 Nr. 1 des AGB-Gesetzes würde dann wie folgt lauten:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt.

„ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 361a Abs. 1, **§ 361b Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten.“

Zu Nummer 25 – Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Nr. 8 AGB-Gesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, die Vorschrift würde dann wie folgt lauten:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a)

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich **von der Verpflichtung** des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu **lösen**, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet

a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und

b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.“

Zu Nummer 26 – Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Nr. 8 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung sieht keinen Fall eines Fernabsatzvertrages, der vom AGB-Gesetz nicht erfasst wurde. Denn das AGB-Gesetz gilt nach seinem § 24a auch für Individualverträge mit Verbrauchern.

Zu Nummer 27 – Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 13 Abs. 2 AGB-Gesetz) und Nr. 6 (§ 22 Abs. 3 Satz 2 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung hält die Möglichkeit, Ansprüche nach § 13 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des AGB-Gesetzes zwischen

Verbraucherorganisationen abzutreten, für geboten, um eine effektive Durchsetzung des Verbraucherrechts sicherzustellen. Einen Bedarf, die Abtretbarkeit zwischen anderen Berechtigten zu ermöglichen, sieht die Bundesregierung nicht.

Zu Nummer 28 – Zu Artikel 3 Nr. 6
(§ 22 Abs. 2 Nr. 7 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung räumt dem Bundesrat ein, dass nicht alle Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes unmittelbar dem Verbraucherschutz dienen. Dazu dürften beispielsweise Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die die kollektiven Verbraucherschutzinteressen nicht in erheblicher Weise berühren, nicht gehören. Allerdings dürfte die Anwendung der Vorschrift keine Schwierigkeiten bereiten. Die den Verbraucher schützenden Vorschriften lassen sich im konkreten Rechtsstreit ermitteln. Es wäre aber nicht zweckmäßig, im Text der Vorschrift zwischen den einzelnen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes zu differenzieren.

Zu Nummer 29 – Zu Artikel 3 Nr. 6
(§ 22 Abs. 6 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung meint, dieses Ziel bereits durch die Verweisung auf § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erreicht zu haben. Sie ist aber auch für eine eindeutige Formulierung offen. Dazu müsste § 22 Abs. 6 wie folgt gefasst werden:

„(6) Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten die § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, **die darin enthaltenen Verordnungsermächtigungen** und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.“

Zu Nummer 30 – Zu Artikel 3 Nr. 6
(§ 22 Abs. 3 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. Eine Verweisung auf § 13 Abs. 2 des AGB-Gesetzes würde die Vorschrift schwerer lesbar machen, zumal es sich bei den §§ 13 und 22 um zwei unterschiedliche Ansprüche handelt. Der Strafungseffekt ist zudem ausgesprochen gering.

Zu Nummer 31 – Zu Artikel 3 Nr. 6
(§ 22a Abs. 2 Satz 3 AGB-Gesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. § 22a Abs. 2 Satz 3 des AGB-Gesetzes würde dann wie folgt lauten:

„Die Eintragung in **die** Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, **Registergericht, Registernummer** und satzungsmäßigem Zweck.“

Zu Nummer 32 – Zu Artikel 3 Nr. 6
(§ 22a Abs. 2 Satz 2 AGB-Gesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt; er ist in dem Vorschlag zu Nummer 33 bereits eingearbeitet.

Zu Nummer 33 – Zu Artikel 3 Nr. 6
(§ 22a Abs. 2 Satz 4 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung kann sich dem aus der Prüfbitte folgenden Vorschlag anschließen klarzustellen, dass eine Streichung aus der Liste nur mit Wirkung ex nunc erfolgen kann.

§ 22a Abs. 2 Satz 4 des AGB-Gesetz würde dann wie folgt lauten:

„Sie ist **Wirkung für die Zukunft** zu streichen, wenn

1. der Verein dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.“

Zu Nummer 34 – Zu Artikel 3 Nr. 6
(§ 22a Abs. 4 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu; § 22a Abs. 4 des AGB-Gesetzes würde dann wie folgt lauten:

„(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an **dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2** bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.“

Zu Nummer 35 – Zu Artikel 3 Nr. 7
(§ 28 Abs. 4 Satz 4 AGB-Gesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu; § 28 Abs. 4 Satz 2 des AGB-Gesetzes würde dann wie folgt lauten:

„Bei Verbänden, deren Klagebefugnis in einem vor dem 1. Juni 2000 ergangenen **rechtskräftigen** Urteil des Oberlandesgerichts anerkannt worden ist, kann die Eintragung in die Liste nur unter Berufung auf nach Rechtskraft des Urteils eingetretene Umstände abgelehnt werden.“

Zu Nummer 36 – Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb
(§ 3 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. Die Änderung würde dazu führen, dass kleinste Rechenfehler zur Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit des Vertrags führen, weil damit eine fehlerhafte Mussangabe vorliegen würde. Das ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 37 – Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a
(§ 4 Abs. 1 Satz 2 FernUSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Vorschrift würde dann, redaktionell leicht verändert, wie folgt lauten:

„Abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist nicht vor **Zugang** der ersten Lieferung des Fernlehrrmaterials.“

Statt des Begriffs „Eingang“ wird der Begriff „Zugang“ verwendet, weil er im BGB bereits bekannt und auch für die Zwecke des FernUSG verwendbare Konturen gewonnen hat.

Zu Nummer 38 – Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. Die Formulierung des Entwurfs fügt sich besser in das Verbraucherkreditgesetz ein.

Zu Nummer 39 – Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 VerbrKrG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag nicht anzuschließen. Die Belehrung über das Widerrufsrechts ist bereits in § 361a BGB geregelt. Eine erneute Erwähnung hier neben der ohnehin vorliegenden Verweisung würde damit zu einer Doppelnennung führen.

Zu Nummer 40 – Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 VerbrKrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. § 8 VerbrKrG würde dann wie folgt lauten:

„§ 8

Sondervorschrift für den Fernabsatzhandel

(1) **Auf vom Unternehmer gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge** findet § 4 keine Anwendung, wenn die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilerstattungen dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 2 Abs. 3 und 4 des Fernabsatzgesetzes zur Verfügung stehen.

(2) **Für vom Unternehmer nach Absatz 1 oder von einem Dritten gemäß § 4 Abs. 2 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge** entfallen das Widerrufs- oder das Rückgaberecht nach §§ 7 und 9 Abs. 2. **Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher auf Grund des Fernabsatzgesetzes kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht zusteht**, § 7 ist dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen und nicht gesondert unterschrieben werden muss.“

Zu Nummer 41 – Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 VerbrKrG)

Dem Anliegen wird im Text bereits durch die Verweisung auf § 2 Abs. 3 FernAG Rechnung getragen.

Zu Nummer 42 – Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 2 VerbrKrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, er ist in den Text zu Nummer 40 bereits eingearbeitet.

Zu Nummer 43 – Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. § 9 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG würde dann wie folgt lauten:

„Hierauf ist in der Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 /.../ hinzuweisen. § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.“

Zu Nummer 44 – Zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 (§ 2 HaustürWG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. § 2 des Haustürwiderrufsgesetzes würde dann wie folgt lauten:

„§ 2

Ende der Widerrufsfrist

Unterbleibt die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 /.../ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.“

Zu Nummer 45 – Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c (TzWrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 würde dann wie folgt lauten:

„2. In § 2 Abs. 3, §§ 3 und 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 9 werden jeweils

a) das Wort „Veräußerer“ durch das Wort „Unternehmer“,

b) das Wort „Erwerber“ durch das Wort „Verbraucher“,

c) das Wort „Veräußerers“ durch das Wort „Unternehmers“ **und**

d) das Wort „Erwerbers“ durch das Wort „Verbrauchers“

ersetzt.“

Zu Nummer 46 – Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 3 (§ 5 Abs. 2 TzWrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. § 5 Abs. 2 würde dann wie folgt lauten:

„(2) Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 /.../ des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat. Wird der Verbraucher nicht nach Satz 1 und § 361a Abs. 1 Satz 3 /.../ des Bürgerlichen Gesetzbuchs belehrt, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst drei Monate nach Aushändigung einer Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde.“

Zu Nummer 47 – Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 TzWrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. § 6 Abs. 1 Satz 2 TzWrG würde dann wie folgt lauten:

„Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 /.../ des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss hierauf hinweisen. § 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend, jedoch sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen.“

Zu Nummer 48 – Zu Artikel 6 Abs. 4
(§ 2 Satz 2 ProdHaftG)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. § 2 Satz 2 ProdHaftG ist auf Grund der Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl EG Nr. L 141 S. 20) aufzuheben. Die Frist hierfür läuft am 4. Dezember 2000 ab und ist anders nicht einzuhalten als durch die Einstellung der Produkthaftungsregelung in diesen Entwurf. Eine Versäumung der Frist würde die Bundesrepublik Deutschland der Gefahr von Schadensersatzforderungen aussetzen. Irgendwelchen Raum für Verhandlungen bietet diese Lage nicht.

Zu Nummer 49 – Zu Artikel 7 Abs. 10
(Berufsvormündervergütungsgesetz)

Die Bundesregierung hat ihre Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen und wird im späteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben.

Zu Nummer 50 – Zu Artikel 7 Abs. 11a (Höfeordnung)

Der Änderung wird zugestimmt. Allerdings sollten bei dieser Gelegenheit auch § 3a der Höfeverfahrensordnung und das Fideikommissauflösungsgesetz durch die Einfügung eines neuen Absatzes 11b auf Euro umgestellt werden. Artikel 7 Abs. 11a bis 11c sollten insgesamt wie folgt lauten:

„(11a) In § 10 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1935 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 781 1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

(11b) § 1 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000

Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(11c) § 3a Satz 1 der Verfahrensordnung für Höfesachen in der Fassung des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881; 1977 S. 288), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
2. In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Angaben „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

Ferner ist eine Anpassung des Verschollenheitsgesetzes übersehen worden. Sie sollte als Absatz 13 in Artikel 7 eingestellt werden. Dieser könnte lauten:

„(13) In § 36 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 559), wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzig Euro“ ersetzt.“

Als Folge wäre Artikel 11 wie folgt zu fassen:

„Artikel 11
Inkrafttreten

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12, Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b sowie Artikel 7 Abs. 3, 6, 10, 11 Nr. 2, Abs. 12 **und** 13 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juni 2000 in Kraft.“

Zu Nummer 51 – Zu Artikel 7a neu (Änderung der BRAGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

